



## **Satzung des Tierschutzvereins Lilienthal, Worswede und Grasberg e.V.** (Fassung vom 07. Mai 2017)

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Lilienthal, Worswede und Grasberg“ und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 28865 Lilienthal, Scheeren 5. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode (VR 160235) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und aktives Tun sowie Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die artgemäße Haltung, Pflege und Behandlung von Tieren;
- Schutz und Betreuung bedrohter und gequälter Tiere sowie bezüglich herrenloser und pflegebedürftiger Tiere die vorläufige Aufnahme, Zuführung zu veterinärmedizinischer Behandlung und Vermittlung an geeignete Pflegestellen und passende tierfreundliche Haushalte;
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung sowie nicht artgemäße Behandlung von Tieren und Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ansehen einer Person;
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
- Einrichtung und Unterhalt eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. gebunden ist;
- Sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer / eine hauptamtliche Geschäftsführerin und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden, solange dies für den Verein finanziell tragbar ist



(5) Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe oder als Pauschale im Rahmen steuerfreien Grenzen vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

### § 3 – Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins können werden

a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;

b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).

Hier hat dann lediglich ein bevollmächtigter Vertreter/ eine bevollmächtigte Vertreterin Stimmrecht

(3) Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche) werden zu ordentlichen Mitgliedern, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Minderjährigen Bedarf der Antrag zudem der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur am Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
- den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
- mit der Entrichtung von einem Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied, mit Ausnahme eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges, Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung, schriftlich oder mündlich, ist dem Vorstand freigestellt. Die Ausschließung ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenfalls mit 2/3-Mehrheit; eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.



(7) Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Austrittes sowie des Ausschlusses ausgeschlossen.

(8) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Haus- oder Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie beispielsweise Hausverbote aussprechen.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins (§ 2). .  
Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

#### **§ 5 – Beiträge**

(1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt wird. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung frei. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest, soweit die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

(3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.



## § 7 – Vorstand

- (1) Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
  - dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden / der 3. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - dem Schriftführer / der Schriftführern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (3) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Verschmelzung von verschiedenen Ämtern auf eine Person ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter / Wahlleiterin durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bestellen. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. oder 3. Vorsitzende / die 2. oder 3. Vorsitzende für die restliche Amtszeit den 1. Vorsitz. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen.
- (6) Verstößt ein Vorstandsmitglied nachhaltig gegen seine Pflichten, insbesondere bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 3 Abs. 6 so kann es durch Vorstandsbeschluss vom Amt suspendiert werden und eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu seiner Abwahl einberufen werden. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes jeweils für sein Amt beschließen.  
Der Antrag hierfür muss bereits mit der Einladung bekanntgegeben worden sein und soll zugleich die Neuwahl für den Fall einer Abwahl beinhalten (konstruktives Misstrauensvotum).

## § 8 – Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. / die 1., der 2. / die 2. und der 3. / die 3. Vorsitzende sowie der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der Schriftführer / die Schriftführerin. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

**Tierschutzverein  
Lilienthal, Worpswede und Grasberg e.V.**



Der Vorstand  
Scheeren 5, 28865 Lilienthal  
www.tierschutz-lilienthal.de



(3) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle eines Vereinsendes,
- die Aufnahme und der mögliche Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

(4) Hat der Verein Tierheime errichtet, so obliegt die Verwaltung der Tierheime dem Vorstand.

(5) Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu erweitern und diesen bestimmte Vereinsaufgaben zu übertragen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, besondere Aufgaben); darunter sollte sich nach Möglichkeit auch immer ein Vertreter / eine Vertreterin des Katzenhauses befinden. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Die Benennung der Beisitzer hat durch schriftlich protokollierten Vorstandsbeschluss zu erfolgen. Sie können hierbei durch Vorstandsbeschluss auch zu besonderen Vertretern des Vereins i.S.d. § 30 BGB erklärt werden. Weiteres regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes (Vorstandssitzungen)**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit entfällt nicht durch Rücktritt oder Suspendierung einzelner Vorstandsmitglieder, solange noch drei Personen im Amt sind.
- (2) Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder auch mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied nimmt sein Stimmrecht ausschließlich persönlich wahr; eine Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder eine außenstehende Person ist nicht zulässig. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll geführt.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Quartal vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

**Tierschutzverein  
Lilienthal, Worpswede und Grasberg e.V.**



Der Vorstand  
Scheeren 5, 28865 Lilienthal  
www.tierschutz-lilienthal.de



- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von Rechnungsprüfern,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung für das nächste Geschäftsjahr,
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (4) Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt. Der Protokollführer / die Protokollführerin führt die Anwesenheitsliste.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende / die Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
- (9) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
- (10) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.





## **§ 11 – Protokollführung; Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

## **§ 12 – Rechnungsprüfung**

- (1) Es werden der 1., 2. und 3. Rechnungsprüfer / die 1., 2. und 3. Rechnungsprüferin von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Revisoren im Amt. Nach Ablauf der Prüfung eines Geschäftsjahres scheidet der 1. Rechnungsprüfer/ die 1. Rechnungsprüferin aus, an dessen Stelle der 2. Rechnungsprüfer / die 2. Rechnungsprüferin tritt. Dessen Stelle nimmt der 3. Rechnungsprüfer/ die 3. Rechnungsprüferin ein, der/die jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Buchhaltung des Vereins ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Buchführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

## **§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 14 – Tierheim**

Die Leiter der Tierheime werden vom Vorstand bestellt. Sie sind für die Geschäftsführung sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Leiter des Tierheims kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein.

Alles Weitere regelt die vom Vorstand für das Tierheim erlassene Geschäftsordnung.

## **§ 15 – Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein sollte Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Deutscher Tierschutzbund Landes Verband Niedersachsen e.V. sein.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.



## **§ 16 - Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung einer Kopie der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 17 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Bremer Tierschutzverein e.V., Bremen und die Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V., Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.05.2017 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: 26.03.2018

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

Sven Peters  
1. Vorsitzender

Katrin Lahmeyer  
Schriftführerin